



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

| | |
|---|--|
| Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle | Druck: Landratsamt Donau-Ries |
| Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de | Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50 |
| Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth | Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen |
| Öffnungszeiten: => | Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON | Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE |

Nr.05

Erscheint nach Bedarf

26. Februar 2019

Nr. 1 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – Tier-GesG- sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Donau-Ries

Nr. 3 Ehrenamtlicher Archivpfleger für den Landkreis

Nr. 2 Bekanntmachung der Waldgenossenschaft Unterpeiching; Neufassung der Satzung der Waldgenossenschaft Unterpeiching

Nr. 1

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Donau-Ries

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet des gesamten Landkreises Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (**Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)**) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

1. Am 21.02.2019 hat die Regierung von Schwaben den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis mitgeteilt.
2. Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist

§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen, sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebietes entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit am 21.02.2019 im Landkreis Rems-Murr-Kreis ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Der gesamte Landkreis Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnizen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden, um so eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Es ist wegen der großen Ansteckungsgefahr sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Donau-Ries zurückstehen.

5. Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tier-

seuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax 0906/74 429, E-Mail: veterinaeramt@lra-donau-ries.de oder postalisch mittels Kopie: Landratsamt Donau-Ries, Veterinäramt, Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth).

Die Zulassung ist für den Landkreis Donau-Ries, stets widerruflich, erteilt!

Die Tiere, müssen von der „Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb Sperrgebiet“ begleitet sein, diese ist vom Tierhalter auszufüllen.

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Diese und die weiteren innerhalb und außerhalb des Sperrgebietes nötigen Tierhaltererklärungen sind unter www.donau-ries.de/blauzungenkrankheit zu finden.

3. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere nach außerhalb des Sperrgebiets:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenen Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

| Option | zu verbringende Tiere | Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: |
|--------|--|---|
| 1 | Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten | <ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen geimpft“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in |

| | | |
|---|---|--|
| | | <p>HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen |
| 2 | Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten | <ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) |
| 3 | Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung | <ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“ |
| 4 | Zucht- / NutZRinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019) | <ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - handschriftliche Bestätigung des Tierhalters, mit Datum und Unterschrift, auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wurde |
| 5 | Schafe und Ziegen ohne gültigen Impfschutz | <ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - Bestätigung mit „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen ungeimpft“ |

| | | |
|---|--|---|
| 6 | Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz | <ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist |
|---|--|---|

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 21.02.2019

Langner
Regierungsrätin

Nr. 2

Bekanntmachung der Waldgenossenschaft Unterpeiching; Neufassung der Satzung der Waldgenossenschaft Unterpeiching

Satzung der Waldgenossenschaft Unterpeiching
(Eigentumsgenossenschaft)
**in Unterpeiching, Stadt Rain,
Landkreis Donau-Ries**

vom 04.02.2019

Die Waldgenossenschaft Unterpeiching erlässt gemäß Art. 83 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 5 der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 31.01.2019 genehmigte Neufassung der Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Verfassung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Art der Waldgenossenschaft

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder

§ 4 Genossenschaftsanteile, Stimmrecht

§ 5 Organe

§ 6 Amtsverlust, Amtsniederlegung

2. Abschnitt: Mitglieder

§ 7 Rechtsstellung

§ 8 Mitgliederrechte

§ 9 Mitgliederpflichten

§ 10 Mitgliederverzeichnis

3. Abschnitt: Organe

a) Genossenschaftsversammlung

§ 11 Zusammensetzung

§ 12 Aufgaben

§ 13 Sitzungszwang, Einberufung

§ 14 Vorsitz

§ 15 Beschlussfähigkeit

§ 16 Beschlüsse, Wahlen

b) Genossenschaftsausschuss

§ 17 Zusammensetzung

§ 18 Aufgaben

§ 19 Sitzungszwang, Einberufung

§ 20 Vorsitz

§ 21 Beschlussfähigkeit

§ 22 Beschlussfassung

- c) **Vorsteher**
 - § 23 Aufgaben

§ 24 Dringliche Anordnungen

Zweiter Teil: Genossenschaftsanteile, Grundstücke, Geschäftsgang

1. Abschnitt: Genossenschaftsanteile, Grundstücke

§ 25 Erwerb von Genossenschaftsanteilen

§ 26 Verfügung über Genossenschaftsanteile

§ 27 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

2. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 28 Vertretung nach außen, Formvorschriften

§ 29 Schlichtung von Streitigkeiten, Schlichtungsausschuss

§ 30 Niederschriften

§ 31 Bekanntmachungen

§ 32 Aktenaufbewahrung

Dritter Teil: Wirtschaft und Haushalt

§ 33 Wirtschaftsführung

§ 34 Kassenverwalter

§ 35 Prüfungswesen

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 36 Satzungsänderungen

§ 37 Auflösung

§ 38 Anwendung der Gemeindeordnung

§ 39 Inkrafttreten

Erster Teil: Verfassung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Art der Waldgenossenschaft

- (1) Die Waldgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen Waldgenossenschaft Unterpeiching und hat ihren Sitz in Unterpeiching, Stadt Rain, Landkreis Donau-Ries.
- (2) Die Waldgenossenschaft ist eine Eigentumsgenossenschaft. Ihr Wald ist Körperschaftswald im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Waldgesetzes für Bayern.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth. Die Forstaufsicht wird von der Unteren Forstbehörde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in 86720 Nördlingen durchgeführt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Waldgenossenschaft ist die sachgemäße Bewirtschaftung der genossenschaftseigenen Waldgrundstücke nach Maßgabe der forstgesetzlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen.
- (2) Die Waldgenossenschaft hat im Einzelnen insbesondere die gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes zur Aufgabe.
- (3) Die Waldgenossenschaft arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Unteren Forstbehörde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in 86720 Nördlingen eng zusammen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Waldgenossenschaft sind die Berechtigten, deren Nutzungsrechte mit Ablösungsbeschluss des Gemeinderats Unterpeiching vom 06.02.1975 mit den dort aufgeführten Grundstücken abgefunden worden sind (Gründungsmitglieder) bzw. deren Rechtsnachfolger.

- (2) Veräußert ein Mitglied seinen Genossenschaftsanteil, so scheidet das Mitglied aus der Genossenschaft aus. An seine Stelle tritt der Erwerber des Genossenschaftsanteils.

§ 4

Genossenschaftsanteile, Stimmrecht

- (1) Die Genossenschaftsanteile der Mitglieder bemessen sich nach Inhalt und Umfang ihrer bisherigen Nutzungsrechte. Für die bisher kleinste Einheit der Nutzungsrechte, nämlich einem ganzen Recht, wird **ein** Anteil gewährt.
- (2) Steht ein Genossenschaftsanteil mehreren Berechtigten zu, so können diese die genossenschaftlichen Rechte aus ihm nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Dieser ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jeder Genossenschaftsanteil gewährt eine Stimme.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe der Waldgenossenschaft sind:
- a) die Genossenschaftsversammlung,
 - b) der Genossenschaftsausschuss,
 - c) der Vorsteher und sein gewählter Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses, einschließlich des Vorstehers und seines gewählter Stellvertreters, müssen die Voraussetzungen des Art. 21 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erfüllen. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen, dass ihnen eine angemessene Entschädigung gewährt wird.
- (3) Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Genossenschaftsausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Genossenschaftsausschusses bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsausschuss können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Amtsverlust, Amtsniederlegung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung kann den Verlust des Amtes aussprechen, wenn der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter oder ein Mitglied des Genossenschaftsausschusses
- a) seine Pflichten schuldhaft vernachlässigt,
 - b) die Wählbarkeit (Art. 21 GLKrWG) verliert oder
 - c) seinen Aufgaben nicht nur vorübergehend nicht mehr nachkommen kann.
- (2) Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses können ihr Amt aus wichtigem Grund von sich aus niederlegen.
- (3) Nach Beendigung des Amtes des Vorstehers, seines gewählten Stellvertreters oder eines Mitglieds des Genossenschaftsausschusses wählt die Genossenschaftsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.

2. Abschnitt: Mitglieder

§ 7

Rechtsstellung

Rechte und Pflichten der Mitglieder bemessen sich nach Ihren Genossenschaftsanteilen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 8

Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an der Genossenschaftsversammlung und an den Wahlen für die Genossenschaftsorgane teilzunehmen,
- b) alle Einrichtungen der Waldgenossenschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen, welche die Waldgenossenschaft ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben, insbesondere an den Walderträgen,
- c) Einsicht zu nehmen in die Haushaltssatzung samt Anlagen (auch zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde), die Jahresrechnung (auch vor deren Feststellung) und die Berichte über die Prüfungen,
- d) die Niederschrift über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses einzusehen,
- e) Einsicht in die Pläne der Einzelaufgaben zu verlangen,
- f) sich an die Organe der Waldgenossenschaft und an die Aufsichtsbehörde zu wenden und Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Waldgenossenschaft zu machen,
- g) Einsicht in die Jahresbetriebspläne und Jahresnachweisungen sowie in die Forstwirtschaftspläne oder die Forstbetriebsgutachten zu nehmen.

§ 9

Mitgliederplichten

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Zwecke der Waldgenossenschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was ihren Belangen abträglich ist,
 - b) die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den ordnungsgemäß ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Genossenschaftsorgane nachzukommen,
 - c) Beiträge und Umlagen zu leisten und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse besondere Leistungen (Arbeits-, Sach- und Geldleistungen) zu erbringen,
 - d) die Wahl zu genossenschaftlichen Ämtern anzunehmen sofern nicht ein wichtiger Grund entgegensteht,
 - e) selbstverursachte Schäden, insbesondere an Wegen und Wasserableitungseinrichtungen, umgehend zu beseitigen, sowie den Vorsteher, seinen Stellvertreter, oder ein Mitglied des Genossenschaftsausschusses darüber zu unterrichten.
- (2) Die Waldgenossenschaft kann ein Mitglied durch Bescheid zur Erfüllung seiner Pflichten besonders anhalten. Der Bescheid kann durch Zwangsmittel nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt werden.

§ 10
Mitgliederverzeichnis

- (1) Die Waldgenossenschaft führt ein Verzeichnis der Mitglieder, aus dem Name, Anschrift und die Anzahl der jedem Mitglied zustehenden Stimmen ersichtlich sein muss. In das Verzeichnis sind auch die Grundstücke der Genossenschaft unter Angabe ihrer Plannummern und ihrer Größe aufzunehmen. Das Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Nachträge.
- (2) Wechselt der Inhaber eines Genossenschaftsanteils, so sind das bisherige und das neue Genossenschaftsmitglied verpflichtet, der Waldgenossenschaft die zur Ergänzung des Mitgliederverzeichnisses erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Die Waldgenossenschaft ist berechtigt, bis zur Anzeige nach Absatz 2, den Wechsel in der Mitgliedschaft unberücksichtigt zu lassen.

3. Abschnitt: Organe

a) Genossenschaftsversammlung

§ 11
Zusammensetzung

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Waldgenossenschaft.

§ 12
Aufgaben

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Waldgenossenschaft, insbesondere über:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) grundsätzliche Fragen der Waldbewirtschaftung, und Fragen zur Aufstellung der Forstwirtschaftspläne oder der Forstbetriebsgutachten,
 - c) die Festsetzung der jährlichen Haushaltssatzung samt Anlagen,
 - d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - e) die Verteilung der Walderträge und Reineinnahmen,
 - f) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - g) die Heranziehung der Mitglieder zu besonderen Leistungen,
 - h) die Verlustdeckung und Umlegung der Verlustanteile auf die Mitglieder,
 - i) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,
 - j) die Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung und Dienstanweisungen
 - k) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - l) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von sonstigem Genossenschaftseigentum,

- m) alle ihr vom Genossenschaftsausschuss unterbreiteten Angelegenheiten,
 - n) die Bestellung von Sachverständigen bei örtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen,
 - o) den Antrag an die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes auf Vornahme einer überörtlichen Rechnungsprüfung oder einer überörtlichen Kassenprüfung.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung wird ferner in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen tätig. Sie wählt den Vorsteher, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses und wenn notwendig, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Sofern nicht die Genossenschaftsversammlung die örtliche Rechnungsprüfung vornimmt, wählt sie für diese Aufgabe aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung kann durch Beschluss den Genossenschaftsausschuss zur selbständigen Erledigung der Angelegenheiten nach Abs. 1 Buchstaben e, g, j, l, n, o sowie zur Aufnahme von Krediten bis zum Betrag von 5000,- € ermächtigen.

§ 13

Sitzungszwang, Einberufung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Vorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Genossenschaftsversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Sie ist ferner innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde, der Genossenschaftsausschuss, oder eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen über mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl verfügen, die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen. Während der Ferien- und Haupterntezeit kann die Einberufung nicht verlangt werden.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich einberufen. Die Beratungsgegenstände sind mit der Ladung bekanntzugeben. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde beruft die Genossenschaftsversammlung ein, wenn kein Vorsteher gewählt ist.

§ 14

Vorsitz

- (1) Der Vorsteher, bei dessen Verhinderung sein gewählter Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung.
- (2) In Fällen des § 13 Abs. 4 der Satzung, führt der Vertreter der Aufsichtsbehörde den Vorsitz, bis die Genossenschaftsversammlung den Vorsteher gewählt hat.

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Genossenschaftsversammlung binnen vier Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand erneut einzuberufen.
- (3) Ein Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch ein anderes Mitglied oder einen volljährigen Familienangehörigen vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Sie gilt nur für eine, in ihr bezeichnete Sitzung und ist beim Vorsteher bei Beginn der Versammlung zu hinterlegen.

§ 16

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt in offener Abstimmung. Beschlüsse sind geheim abzustimmen, wenn anwesende Mitglieder, die zusammen mindestens 50 % der anwesenden Genossenschaftsanteile besitzen, eine geheime Abstimmung verlangen. Der Beschlussvorschlag muss so abgefasst sein, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Der Vorschlag ist angenommen, wenn mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der in der Versammlung vertretenen Stimmzahl für den Beschlussvorschlag abgegeben werden. Stimmenthaltung gilt als Nein.
- (2) Beschlüsse über **Änderungen der Satzung** der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der in der Versammlung vertretenen Stimmzahl. Die Waldgenossenschaft kann nur durch einstimmigen Beschluss ihrer Mitglieder und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden (§ 7 Abs. 2 WGV).
- (3) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorsteher, seinen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses in geheimer Wahl. Der Schriftführer, der Kassenverwalter und die Kassenprüfer können in offener, gleicher Wahl durch Handzeichen bestimmt werden. Ein gewählter Beisitzer kann zugleich als Schriftführer und/oder Kassenverwalter gewählt werden. Schriftführer und Kassenverwalter müssen nicht Mitglieder der Waldgenossenschaft sein. Alle Wahlen sind geheim abzuhalten, wenn anwesende Mitglieder, die zusammen mindestens 50 Prozent der anwesenden Genossenschaftsanteile besitzen, eine geheime Abstimmung verlangen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

b) Genossenschaftsausschuss

§ 17

Zusammensetzung

- (1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus dem Vorsteher, seinem gewählten Stellvertreter und drei Beisitzern.
- (2) Der Ausschuss regelt durch Beschluss die weitere Stellvertretung des Vorstehers.

§ 18

Aufgaben

- (1) Der Genossenschaftsausschuss verwaltet die Waldgenossenschaft, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung oder der Vorsteher zuständig sind. Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte. Der Genossenschaftsausschuss erledigt weiter die Aufgaben, die ihm die Satzung zuweist und zu deren Erledigung er gemäß § 12 Abs. 3 ermächtigt ist.
- (2) Der Genossenschaftsausschuss beschließt über die Anstellung von Angestellten und Arbeitern.
- (3) Der Genossenschaftsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorsteher für einzelne Aufgaben ein oder mehrere seiner Mitglieder zu Bevollmächtigten der Waldgenossenschaft bestellen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich und bedarf der Schriftform. Sie muss den Aufgabenbereich des Bevollmächtigten bezeichnen. Die Bevollmächtigten sind nicht befugt im Sinne des § 24 der Satzung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

§ 19

Sitzungszwang, Einberufung

- (1) Der Genossenschaftsausschuss beschließt grundsätzlich in Sitzungen. In Fällen, die der Genossenschaftsausschuss allgemein festgelegt hat, kann ein Beschluss auch im Wege des Umlaufschreibens oder der mündlichen Rundfrage gefasst werden.

- (2) Der Vorsteher, bei dessen Verhinderung sein gewählter Stellvertreter, beruft den Genossenschaftsausschuss zu den Sitzungen ein. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung verlangen.
- (3) Die Ausschussmitglieder sollen schriftlich oder mündlich mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände geladen werden.

§ 20 Vorsitz

Der Vorsteher, bei dessen Verhinderung sein gewählter Stellvertreter, führt den Vorsitz im Genossenschaftsausschuss. Sollte der Schriftführer nicht dem Genossenschaftsausschuss angehören, ist er ebenfalls zu jeder Sitzung zu laden. Er hat dann jedoch kein Stimmrecht.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Genossenschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Genossenschaftsausschuss binnen zwei Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand erneut einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 22 Beschlussfassung

Der Ausschuss beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschlussvorschlag muss so abgefasst sein, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung gilt als Nein. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachverständige beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

c) Vorsteher

§ 23 Aufgaben

- (1) Der Vorsteher erledigt
 - a) die laufenden Angelegenheiten, die für die Genossenschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 - b) ferner die ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Vorsteher ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Genossenschaftsversammlungen und den Genossenschaftsausschuss einzuberufen und die Sitzungen vorzubereiten,
 - b) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses durchzuführen oder die Durchführung zu überwachen,
 - c) die Genossenschaftsversammlung und den Genossenschaftsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten,
 - d) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Aufsichtsbehörde vorzulegen und deren Anordnungen zu vollziehen, soweit der Vollzug nicht anderen Genossenschaftsorganen zukommt.

- (3) Der Vorsteher führt die Dienstaufsicht und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Genossenschaft. Ihm obliegt die Überwachung der Kasse (§ 35 Abs. 4). Er ist berechtigt, eine überörtliche Kassenprüfung durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes zu beantragen.

§ 24

Dringliche Anordnungen

Der Vorsteher ist befugt, an Stelle der Genossenschaftsversammlung oder des Genossenschaftsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Genossenschaftsversammlung oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Zweiter Teil:

Genossenschaftsanteile, Grundstücke, Geschäftsgang

1. Abschnitt:

Genossenschaftsanteile, Grundstücke

§ 25

Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Die Waldgenossenschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Genossenschaftsanteile erwerben. Solange Anteile der Genossenschaft gehören, ruht das Stimmrecht.

§ 26

Verfügung über Genossenschaftsanteile

- (1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Genossenschaftsanteils bedarf der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung und der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird in der Regel nur erteilt, wenn der Erwerber ein Anwesen in Unterpeiching besitzt. Die Waldgenossenschaft hat in allen Veräußerungsfällen ein Vorkaufsrecht. Über die Ausübung des Vorkaufsrechtes entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (2) Die Teilung, die Verpfändung und die sicherungsweise Abtretung eines Genossenschaftsanteils sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an ihm sind unzulässig.
- (3) Die freie Verfügung von Todes wegen bleibt unberührt.

§ 27

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

- (1) Die Waldgenossenschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Grundstücke erwerben.
- (2) Die Veräußerung von Waldgrundstücken ist nur zulässig, wenn dadurch die weitere Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Veräußerung bedarf mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 WGV geregelten Fälle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 28

Vertretung nach außen, Formvorschriften

- (1) Der Vorsteher vertritt die Waldgenossenschaft nach außen. Im Rahmen ihrer Vollmacht gem. § 18 Abs. 3 der Satzung sind auch Bevollmächtigte zur Vertretung der Genossenschaft nach außen befugt.
- (2) Erklärungen, durch welche die Waldgenossenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 29

Schlichtung von Streitigkeiten, Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, zwischen Mitgliedern und Genossenschaftsorganen und der Genossenschaftsorgane untereinander in Genossenschaftsangelegenheiten, wird von der Genossenschaftsversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehender Schlichtungsausschuss gewählt werden. Der Ausschuss hat die Aufgabe, eine gütliche Einigung vorzuschlagen. In jedem Streitfall ist der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Für den Schlichtungsausschuss gelten die Vorschriften über den Genossenschaftsausschuss entsprechend. Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses können nicht Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein.

§ 30

Niederschriften

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie bedarf der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung oder des Genossenschaftsausschusses.

§ 31

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen der Waldgenossenschaft werden im Amtsblatt der Stadt Rain veröffentlicht. Der Vorsteher kann anordnen, dass in einzelnen Fällen die Bekanntmachung durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Rain und Hinweis darauf im Amtsblatt der Stadt Rain bewirkt wird.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries veröffentlicht werden.

§ 32

Aktenaufbewahrung

Akten der Waldgenossenschaft, die archivarischen Wert besitzen, sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, der Stadt Rain zur Aufbewahrung im Stadtarchiv zu übergeben.

Dritter Teil: Wirtschaft und Haushalt

§ 33

Wirtschaftsführung

- (1) Die Waldgenossenschaft verwaltet und bewirtschaftet den Wald gemäß den verbindlichen Forstwirtschaftsplänen oder Forstbetriebsgutachten und den einschlägigen forstlichen Vorschriften.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung bestimmt im Rahmen des Abs. 1 den Umfang der zu ziehenden Nutzungen und etwa erforderlicher Arbeitsleistungen und Geldbeiträge der Mitglieder. Sie bestimmt in welchem Ausmaß Walderträge und Reineinnahmen an die Mitglieder verteilt oder zur Deckung von Kosten und zur Bildung von Rücklagen verwendet werden. Sie entscheidet über die Gewährung von Vorüssen, von zinslosen oder zinsverbilligten Darlehen aus vorhandenen Rücklagen an Mitglieder und über Vorgriffe auf Nutzungen zugunsten einzelner Mitglieder.

§ 34

Kassenverwalter

- (1) Die Genossenschaftsversammlung wählt einen Kassenverwalter, der nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht.

- (2) Dem Kassenverwalter steht eine angemessene Entschädigung zu. Sie wird durch den Genossenschaftsausschuss festgesetzt.

§ 35 Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung wird von der Genossenschaftsversammlung oder den gewählten Kassenprüfern innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Kassenprüfern.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Genossenschaftsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt gleichzeitig über die Entlastung. Wird die Jahresrechnung auch überörtlich geprüft, kann die Entlastung erst nach Auswertung dieses Prüfungsergebnisses beschlossen werden.
- (4) Dem Vorsteher obliegt die mindestens einmal jährlich durchzuführende unvermutete Kassenprüfung. Er kann ein Mitglied des Genossenschaftsausschusses beteiligen.
- (5) Über die Prüfungen sind Niederschriften aufzunehmen. Zu den Prüfungen können Sachverständige zugezogen werden.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 36 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind gemäß § 31 der Satzung bekanntzumachen.

§ 37 Auflösung

- (1) Ist die Hauptaufgabe der Waldgenossenschaft (§ 2 Abs. 1 der Satzung) unerfüllbar geworden, oder sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so löst die Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 WGV von Amts wegen die Waldgenossenschaft auf.
- (2) Der Vorsteher wickelt die Geschäfte der Waldgenossenschaft ab. Die Genossenschaftsversammlung kann auch andere Personen mit der Abwicklung betrauen. Diese haben die rechtlichen Befugnisse eines Vorstehers, soweit sich nicht aus dem Zweck der Abwicklung ein anderes ergibt. Sie vertreten die Waldgenossenschaft nach außen. Sind nur noch zwei Mitglieder vorhanden, bleibt Ihnen die Auseinandersetzung des Genossenschaftsvermögens überlassen. Absatz 3, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn keines der Mitglieder die Grundstücke der Waldgenossenschaft selbst zu Eigentum erwerben will.
- (3) Die Waldgrundstücke der Waldgenossenschaft sind möglichst an einen einzigen Erwerber zu veräußern. Bei der Veräußerung hat die Stadt Rain das Vorkaufsrecht. Übt die Stadt das Vorkaufsrecht nicht aus, so steht den Genossenschaftsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl ein Vorkaufsrecht zu. Bei gleicher Stimmenzahl kann durch Los entschieden werden. Die Aufteilung der Waldgrundstücke an Genossenschaftsmitglieder ist nur zulässig, wenn diese bereits Eigentümer von Waldgrundstücken sind und deren Eigenwald zusammen mit den Abfindungsflächen nach Lage und Größe so geschaffen ist, dass eine sachgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung gewährleistet ist.

§ 38 Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV).

§ 39 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.08.1976 außer Kraft.

Rain, Stadtteil Unterpeiching, den 04.02.2019

Johann Braun
Vorsteher der Waldgenossenschaft Unterpeiching

Nr. 3

Ehrenamtlicher Archivpfleger für den Landkreis

Erst wenn es plötzlich darum geht, aus rechtlichen und publizistischen Gründen auf ältere Akten zurückgreifen zu müssen, gewinnt eine ordentliche Ablage außerordentlich an Wert. Deshalb ist es Aufgabe der Archivpfleger, unter Leitung des Staatsarchivs Augsburg Gemeinden und deren Vereinigungen in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen.

Gerhard Beck war als ehrenamtlicher Archivpfleger seit 01. März 2009 für den Altlandkreis Nördlingen zuständig. Zum 01. März 2014 übernahm er von Alois Scherer zudem den Altlandkreis Donauwörth. Somit konnte ein ehrenamtlicher Archivpfleger für den gesamten Landkreis Donau-Ries gewonnen werden. Beck wurde von der Generaldirektion der Staatlichen Archive mit Urkunde und Schreiben vom 05.02.2019 erneut zum ehrenamtlichen Archivpfleger für den gesamten Landkreis Donau-Ries für die Zeit vom 01. März 2019 bis 29. Februar 2024 bestellt.

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**